



Anmerkung zu:	KG Berlin 6. Zivilsenat, Urteil vom 13.02.2015 - 6 U 179/13	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Normen:	§ 176 VVG, § 8 VVG, § 242 BGB, § 54b VAG, § 54 VAG, § 11 VAG, § 4 MindZV, § 56a VAG, § 56b VAG, § 100 BGB, § 346 BGB
Erscheinungsdatum:	09.06.2015	Fundstelle:	jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervorschlag:	Jacob, jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2 

Nutzungsersatz bei Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungen

Leitsätze

1. Auf den Rücktritt des Versicherungsnehmers von dem Lebens-/Rentenversicherungsvertrag gemäß § 8 Abs. 5 VVG a.F. ist die Bestimmung des § 176 VVG a.F. nicht anzuwenden; die Rückabwicklung erfolgt gemäß § 346 ff. BGB.
2. Der Versicherer kann von dem Wertersatzanspruch des Versicherungsnehmers in Höhe der gezahlten Prämien zwar den Risikoanteil, aber nicht die Abschluss- und Verwaltungskosten abziehen.
3. Die Herausgabe gezogener Nutzungen in Höhe einer bestimmten Verzinsung der Prämien kommt bei einer fondsgebundenen Lebens-/Rentenversicherung nicht in Betracht.
4. Von einem erzielten Fondsgewinn darf der Versicherer die Abschluss- und Verwaltungskosten abziehen; er ist nur zur Herausgabe eines etwaig verbleibenden Überschusses verpflichtet.

A. Problemstellung

Nach dem Urteil des BGH vom 17.12.2014 (IV ZR 260/11) können Versicherungsnehmer, die im Zeitraum 29.07.1994 bis 31.12.2007 einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag im Wege des Antragsmodells abgeschlossen haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß § 8 Abs. 5 VVG a.F. auch nach Jahren noch ausüben, sofern sie nicht ordnungsgemäß über ihr Rücktrittsrecht belehrt wurden. Als Folge dessen ist der Versicherungsvertrag gemäß § 346 BGB rückabzuwickeln. Dabei sind rund um die Frage der wechselseitig geschuldeten Leistungen viele Punkte streitig.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger schloss bei der Beklagten 1999 im Wege des Antragsmodells eine fondsgebundene Rentenversicherung ab. Diese kündigte er im Jahr 2009 und erhielt dafür einen Rückkaufswert von 7.822,83 Euro.

Im Januar 2012 erklärte er den Widerspruch des Vertrags und verlangte die Zahlung eines Betrags von 7.022,22 Euro, der sich aus der Differenz von Rückkaufswert und gezahlten Prämien (1.275,13 Euro) sowie Nutzungen von 7% (5.747,09 Euro) zusammensetzte.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Unabhängig von der Frage einer hinreichenden Belehrung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG a.F. begründete es, das Rücktrittsrecht sei spätestens einen Monat nach Zahlung der Erstprämie gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 VVG a.F. erloschen.

Auf die Berufung des Klägers hat das KG Berlin die Beklagte zur Zahlung von 1.176,53 Euro verurteilt. Durch den als Rücktritt auszulegenden Widerspruch sei der Kläger wirksam von dem Versicherungsvertrag zurückgetreten. Denn aufgrund einer unzutreffenden Belehrung über die Dauer des Rücktrittsrechts – 10 anstelle von 14 Tagen – sei die Frist nicht in Gang gesetzt worden. Das Rücktrittsrecht des Klägers sei auch nicht gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 VVG a.F. ausgeschlossen gewesen. Denn diese Bestimmung sei entsprechend der Rechtsprechung des BGH richtlinienkonform dahin auszulegen, dass sie im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung nicht anwendbar ist (Urt. v.

17.12.2014 - IV ZR 260/11).

Infolgedessen seien die Parteien verpflichtet gewesen, gemäß § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Dieser Anspruch sei weder verjährt noch aus anderen Gründen ausgeschlossen; insbesondere stünden der Geltendmachung des Rücktrittsrechts nicht Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegen.

Von dem Anspruch auf Prämienrückgewähr analog § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BGB könne die Beklagte einen Wertersatz für den gewährten Versicherungsschutz i.H.v. 99,03 Euro, ferner die an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer i.H.v. 22,44 Euro nebst Solidaritätszuschlag i.H.v. 1,23 Euro sowie den bereits geleisteten Betrag i.H.v. 7.799,16 Euro in Abzug bringen.

Nicht abzugsfähig seien demgegenüber Verwaltungs- und Abschlusskosten i.H.v. insgesamt 1.271,13 Euro.

Ein Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen stehe dem Kläger nicht zu, da ein solcher durch die pauschale Behauptung, die Beklagte habe Nutzungen in Höhe von 7% der Beiträge erzielt, nicht schlüssig dargelegt worden sei. Denn die Beklagte habe die Prämien des Klägers nicht etwa verzinslich angelegt, sondern bedingungsgemäß dem Anlagestocks zugeführt, soweit sie nicht zur Deckung der Abschluss- und Verwaltungskosten und für Risikobeiträge verwendet wurden.

An herauszugebenden Nutzungen kämen damit allein die thesaurierten Erträge der Fonds i.H.v. 774,76 Euro sowie Risiko- und Kostenüberschüsse i.H.v. 9,48 Euro (insgesamt 784,24 Euro) in Betracht.

An die Beklagte – im Rahmen der Fondsanlage – gewährte Rückvergütungen könne der Kläger nicht verlangen, da die Beiträge nicht in vom Kläger ausgewählte Fonds, sondern in die durch die Beklagte gemanagte Portfolios geflossen seien.

Der Unterschied bestehe darin, dass der Versicherungsnehmer bei den gemanagten Portfolios die Auswahl der verschiedenen Investmentfonds den Anlageberatern der Beklagten überlassen habe, sodass er insoweit auch keinen Einfluss auf das Management des Anlagestocks gehabt habe.

Er habe lediglich Anspruch auf den anteiligen Wert an dem Portfolio insgesamt. Bei Zahlungen von Fonds, die außerhalb des Portfolios an die Beklagte geflossen seien, handele es sich um sonstige Einnahmen des Versicherers, an denen der Versicherungsnehmer entsprechend den Vorschriften des VAG und den hierauf fußenden vertraglichen Vereinbarungen beteiligt werde.

Damit sei von Erträgen i.H.v. 784,24 Euro auszugehen. Es stehe dem Kläger gleichwohl kein Anspruch auf Auszahlung dieses Betrags gemäß § 346 Abs. 1 BGB zu, weil der Überschuss unterhalb der Summe aus den vergeblich aufgewendeten Abschluss- und Verwaltungskosten von insgesamt 1.271,13 Euro liege.

Denn bei der nach der Rechtsprechung des BGH (IV ZR 260/11) vorzunehmenden Interessenabwägung – bei der auch die Interessen der Versichertengemeinschaft nicht außer Acht gelassen werden dürften – bestehe eine Verpflichtung zur Herausgabe von Nutzungen nur insoweit, als bei dem Versicherer aufgrund der Rückabwicklung tatsächliche Vorteile verblieben. Dies sei nicht der Fall, soweit die erzielten Überschüsse geringer seien als die von dem Versicherer zu tragenden Kosten. Da die Beklagte die Abschluss- und Verwaltungskosten nicht von dem hinsichtlich der Prämien zu leistenden Wertersatz abziehen dürfe, müsste sie – sofern sie die bis zu dieser Höhe erzielten Nutzungen herauszugeben hätte – mehr an Wertersatz leisten als ihr von den gezahlten Prämien verbliebe. Vor diesem Hintergrund erschiene es unbillig, wenn sie gleichwohl die diese Aufwendungen nicht übersteigenden Überschüsse auszukehren hätte.

Letztlich hat das Kammergericht die Revision zum Zwecke der Rechtsfortbildung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

C. Kontext der Entscheidung

Ein Themenschwerpunkt der Entscheidung betrifft den dem Versicherungsnehmer zustehenden Anspruch auf Nutzungersatz. Um dies richtig einordnen zu können, muss man sich zunächst die finanziellen Rahmenbedingungen und insbesondere die Verwendung des Beitragsaufkommens vergegenwärtigen. Bei fondsgebundenen Versicherungen wird der Sparanteil der Beiträge sog. Anlagestöcken zugeführt (§ 54b VAG), während bei kapitalbildenden Lebensversicherungen die Anlage in Wertpapieren, Immobilien etc. erfolgt (§ 54 Abs. 2 VAG).

Die übrigen, nicht den Sparanteilen zugeordneten Beitragsanteile dienen zunächst der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten des Versicherers, insbesondere also Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sowie Provisionszahlungen an Versicherungsvermittler. Von dem Restbetrag, der aus der

gesetzlich vorgesehenen vorsichtigen Kalkulation der Verwaltungs- und Risikokosten sowie bei der Kapitalversicherung der Ertragssituation herrührt (vgl. § 11 Abs. 1 VAG), hat der Versicherer bestimmte Mindestbeträge der sog. Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zuzuführen (§ 56b VAG), und zwar 90% der Risiko- und Kapitalertragsüberschüsse sowie 50% der übrigen Beträge (§ 4 Abs. 3 bis 5 MindZV). Mindestens 4% sind in der Regel für die Dividende der Aktionäre vorgesehen (§ 56a Abs. 2 Satz 2 und 3 VAG). Das in der RfB angesammelte Kapital kommt grundsätzlich den Versicherungsnehmern im Wege der Überschussbeteiligung einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven zugute (§ 56b Abs. 1 VAG).

Für die im Raum stehende Frage, welche Nutzungen der Versicherer mit den vom Versicherungsnehmer eingezahlten Beiträgen erwirtschaftet hat, ergibt sich hieraus Folgendes: In Bezug auf den Sparanteil erzielt der Versicherer bei der kapitalgebundenen Lebensversicherung Erträge nach Maßgabe der mithilfe des Anlagevermögens erwirtschafteten Renditen. Bei der fondsgebundenen Versicherung werden die von den Fonds erzielten Erträge zur Anschaffung weiterer Fondsanteile verwendet, sodass dem Versicherer infolge der Thesaurierung keine Erträge zufließen.

Insoweit partizipiert der Versicherungsnehmer unmittelbar an der Entwicklung des Fondsvermögens, dessen Gegenwert er im Leistungsfall erhält. Liegt dieses oberhalb der dem Anlagestock zugeführten Beitragssumme, stellt die Differenz die dem Versicherungsnehmer zustehende Nutzung dar. Ist der Wert des Fondsvermögens gleich oder geringer, hat der Versicherer insoweit keine Nutzungen erzielt und es bleibt bei der Verpflichtung zur Rückgewähr der in den Anlagestock geflossenen Beiträge (OLG Köln, Urt. v. 05.09.2014 - 20 U 88/14 - RuS 2015, 121; Reiff RuS 2015, 105, 113).

Soweit der Versicherer Rückvergütungen seitens der Fondsgesellschaften erhalten hat, beruhen diese Vorteile kausal auf dem mit den Beiträgen des Versicherungsnehmers finanzierten Fondserwerb und erfüllen damit den Begriff der Nutzungen i.S.v. § 100 BGB. Insofern macht es – entgegen der Ansicht des Kammergerichts – keinen Unterschied, ob der Sparanteil in vom Versicherungsnehmer ausgewählte oder vom Versicherer gemanagte Fonds investiert wurde. In beiden Fällen erhält der Versicherer nur deshalb Rückvergütungen, weil er Beiträge seiner Vertragspartner in Fonds investiert.

Auch das vom Kammergericht bemühte Argument, es handele sich um Einnahmen des Versicherers, an denen der Versicherungsnehmer entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen zu beteiligen sei, verfängt nicht. Denn weder das VAG noch die hierauf fußenden vertraglichen Vereinbarungen gewähren dem Versicherungsnehmer einen äquivalenten Anspruch auf die mithilfe seiner Beiträge erzielten „Kick-backs“. Allein über die eingangs beschriebene Überschussbeteiligung wird der Versicherungsnehmer anteilig auch an Rückvergütungen beteiligt, indem diese den Rückkaufswert erhöhen. Dieser wird aber bei Berechnung des dem Versicherungsnehmer nach § 346 BGB zustehenden Anspruchs in voller Höhe in Abzug gebracht, sodass – würde man der Ansicht des KG Berlin folgen – der Versicherungsnehmer letztlich nicht an der Rückvergütung partizipiert.

Hinsichtlich der übrigen, nicht in den Sparanteil fließenden Beitragsteile gestaltet sich die Zuordnung von erzielten Nutzungen insoweit als schwierig, als diese zum Großteil zur Bedienung von Verbindlichkeiten verwendet werden, und nur mit dem – überwiegend der RfB zuzuführenden – Restbetrag Zinsen erzielt werden können. Um insoweit die seitens des Versicherers erzielten Nutzungen, die er mithilfe der vom Versicherungsnehmer gezahlten Beiträge erwirtschaftet hat, bestimmen zu können, bedarf es einer Gegenüberstellung aller mit dem Vertragsabschluss zusammenhängenden Vor- und Nachteile, die Auswirkungen auf die Ertragssituation haben (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2014 - IV ZR 260/11 - VersR 2015, 224). Auf der Aktivseite steht die Summe aller nicht in den Sparanteil geflossenen Beiträge. Hätte der Versicherer hierüber nicht verfügen können, so wäre seine Zinsrendite entsprechend geringer ausgefallen. Folglich hat der Versicherer Nutzungen in der Höhe erzielt, die ihm im Rahmen der von ihm gewählten Kapitalanlageform (Tagesgeld, festverzinsliche Wertpapiere etc.) zugeflossen sind. Auf der Passivseite steht eine vom Versicherer für den betreffenden Vertragsabschluss gezahlte Vermittlungsprovision. Hätte der Versicherer diese Courtage nicht zahlen müssen, hätte er mit dem ersparten Geld Zinserträge erzielen können. Selbiges kann für aufgewandte Verwaltungskosten allerdings nicht gesagt werden, da Personal- und Sachkosten unabhängig vom Vertragsschluss anfallen, es sich also – mit Ausnahme vernachlässigungswürdiger Druck- und Portokosten für die Erstellung und Übersendung des Versicherungsscheins und sonstiger Schreiben an den Versicherungsnehmer – um „Sowieso-Kosten“ handelt (OLG Bamberg, Beschl. v. 11.12.2014 - 1 U 5/14 - m. Anm. Jacob, jurisPR-VersR 8/2014 Anm. 2; a.A. OLG Schleswig, Urt. v. 26.02.2015 - 16 U 61/13; OLG Köln, Urt. v. 05.09.2014 - 20 U 88/14 - RuS 2015, 121). Auch Risikokosten können nicht berücksichtigt werden, da ein Rücktritt mit nachfolgender Rückabwicklung prinzipiell nur bei Nichtverwirklichung des versicherten Risikos (Tod, ggf. auch Berufsunfähigkeit) einen Sinn ergibt, und in diesem Fall der Vertragsabschluss ohne Auswirkung auf die Risikokosten geblieben ist.

Im Ergebnis besteht damit bei Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungen folgender

Nutzungersatzanspruch des Versicherungsnehmers: Soweit Beiträge für den Sparanteil eingesetzt wurden, besteht bei der kapitalgebundenen Versicherung ein Anspruch in Höhe der vom Versicherer erzielten Kapitalrendite, während sich bei der fondsgebundenen Versicherung der Anspruch auf einen etwaigen Wertzuwachs des Fondsvermögens beschränkt. Hinsichtlich der restlichen, nicht in den Sparanteil geflossenen Beiträge bestimmt sich der Anspruch nach Maßgabe der vom Versicherer insoweit erzielten Zinsrendite, wobei von der Berechnungsgrundlage – der Summe der nicht dem Sparanteil zugeführten Beiträge – nur eine vom Versicherer gezahlte Vermittlungsprovision in Abzug zu bringen ist.

Sofern das Kammergericht einen Anspruch auf Nutzungersatz dennoch ablehnt, soweit die Erträge die Abschluss- und Verwaltungskosten nicht übersteigen, kann dem nicht gefolgt werden. Die insoweit bemühten „Interessen der Versichertengemeinschaft“ sind kein brauchbares Kriterium zur Bestimmung der sich aus dem Versicherungsvertrag und dessen Rückabwicklung ergebenden Ansprüche. Darüber hinaus ist die Argumentation des Kammergerichts, Abschluss- und Verwaltungskosten nicht bei der Berechnung des Prämienrückgewähranspruchs, wohl aber im Rahmen der Nutzungen zu berücksichtigen, nicht stringent.

Die Verpflichtung zur Beitragsrückerstattung und Nutzungsherausgabe gemäß § 346 BGB begründen einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers, der mit einem einheitlichen Maßstab zu bemessen ist. Der Billigkeitserwägung des KG Berlin ist daher eine Absage zu erteilen (so i.E. auch OLG Schleswig, Urt. v. 26.02.2015 - 16 U 61/13; OLG Köln, Urt. v. 05.09.2014 - 20 U 88/14 - RuS 2015, 121).

D. Auswirkungen für die Praxis

Als Anspruchsteller hat der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Nutzungersatz darzulegen und zu beweisen. Da ihm allerdings nicht bekannt ist, in welchem Umfang die von ihm gezahlten Beiträge in den Sparanteil einerseits und in den zuvorderst zur Kostendeckung verwandten Restbetrag andererseits fließen, besteht eine entsprechende sekundäre Darlegungslast des Versicherers (OLG Schleswig, Urt. v. 26.02.2015 - 16 U 61/13; OLG Celle, Urt. v. 09.02.2012 - 8 U 191/11). Ferner hat der Versicherer in Bezug auf den Sparanteil anzugeben, in welchem Umfang Renditen erzielt und – bei fondsgebundenen Versicherungen – ob „Kick-backs“ gezahlt wurden.

Schließlich hat er darzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Vermittlungsprovision angefallen ist, und inwieweit er in der Zeit vom Vertragsschluss bis zum Rücktritt mit dem übrigen, nicht den Sparanteilen zugeführten Vermögen Zinsrenditen erzielt hat. Erst auf der Grundlage dieser Angaben ist der Versicherungsnehmer in der Lage, seinen Nutzungersatzanspruch zu berechnen.

Kommt der Versicherer seiner Darlegungslast nicht nach, hat das erkennende Gericht zwei Möglichkeiten, hierauf zu reagieren: Entweder es sieht den Vortrag des Versicherers als unbeachtlich an und wertet die vom Versicherungsnehmer vorgenommene Berechnung der Nutzungszinsen – soweit im vertretbaren Rahmen liegend, so etwa bei einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – als unstreitig (so OLG Bamberg, Beschl. v. 20.11.2014 - 1 U 46/14; OLG München, Beschl. v. 26.10.2011 - 25 U 5425/10; LG Stendal, Urt. v. 12.02.2015 - 22 S 19/12; LG Landshut, Beschl. v. 16.07.2014 - 13 S 730/12; LG Kiel, Urt. v. 07.05.2014 - 5 O 138/13 - RuS 2014, 446; AG Karlsruhe, Urt. v. 09.01.2015 - 3 C 168/14; vgl. auch Jacob, jurisPR-VersR 8/2014 Anm. 2).

Oder das Gericht nimmt eine Schätzung auf der Grundlage allgemein zugänglicher Quellen zur Zinsrendite der Versicherungswirtschaft vor (www.gdv.de/zahlen-fakten/lebensversicherung/kapitalanlagen/#netto, zuletzt abgerufen am 05.06.2015) und zieht diese zur Berechnung der Nutzungszinsen heran (so OLG Schleswig, Urt. v. 26.02.2015 - 16 U 61/13; OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.02.2015 - 4 U 46/13; s. auch Jacob, jurisPR-VersR 12/2014 Anm. 4).